

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Aachen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 05.11.2026, 11:00 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal A 3.017, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Burtscheid, Blatt 3650,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Burtscheid, Flur 1, Flurstück 934, Gebäude- und Freifläche,
Luise-Hensel-Straße 68, Größe: 210 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Burtscheid, Flur 1, Flurstück 937, Gebäude- und Freifläche,
Luise-Hensel-Straße 68, Größe: 36 m²

versteigert werden.

zweigeschossiges, vollständig unterkellertes Einfamilien-Reihenmittelhaus mit
ausgebautem Dachgeschoss sowie einer PKW-Garage auf separatem Flurstück,
Baujahr 1961, Wohnhaus ca. 2006 überwiegend modernisiert,
Dachgeschossausbau (ca. 2006) baurechtlich nicht genehmigt, Wohnfläche: ca. 116
qm , Grundstücksgröße: 210 qm (Wohnhaus), 36 qm (Garage).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

505.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Burtscheid Blatt 3650,
Ifd. Nr. 1 | 482.000,00 € |
| - Gemarkung Burtscheid Blatt 3650,
Ifd. Nr. 2 | 23.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.